

Anzeiger

für
Niesä, Strehla und deren Umgegend.

N^o 23.

Freitag, den 8. Juni

1855.

Kirchennachrichten von Niesä.

Am 1. Sonntage nach Trinitatis predigt in der Kirche zu Niesä:

Vormittags 8 Uhr: Herr Pastor M. Richter über Ap. Gesch. 2, 42—47.

Vorher ist um 7 Uhr Privatcommunion.

Getaufte vom 1. bis 7. Juni:

Anna Maria, Joh. Gottlob Reißig's, Maurers in R., L. —

Beerdigte:

Frau Joh. Sophie Menzer, Joh. Gottlob Menzer's, Hausbes. und Handarb. in Poppitz, Ehefrau, 60 J. 7 M. 8 L. alt. — Mr. Wilh. Schober, Schuhm. und Auszügler in R., 70 J. 7 M. 16 L. alt. — Ernestine Marie, Mr. Karl Gottlieb Richter's, Schneid. u. Einw. in R., L., 1 M. 20 L. alt.

Bekanntmachung.

In der Richterwohnung zu Prausitz soll

den 16. Juni 1855

Nachmittags 4 Uhr

ein abgepfändeter, auf 25 Rth — W^g. — A ortsgerrichtlich taxirter Wirthschaftswagen gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden; wozu Ersterungslustige andurch eingeladen werden.

Jahnishausen, den 2. Juni 1855.

Königlich Sächsisches Gericht.
Lehmann.

Regulativ.

Den Verkauf von Schwarzbrod, Weißbrod und Semmelwaaren in der Stadt Niesä betreffend.

§. 1.

Das Backen und der Verkauf von Schwarzbrod wird als unzüftiges Gewerbe angesehen und ist Jedem gestattet, welcher von der Obrigkeit hierzu persönliche Concession erlangt.

§. 2.

Das Einbringen und Feilbieten von Landbrod in die Stadt Niesä ist an den hier stattfindenden Wochenmärkten unter der Voraussetzung gestattet, daß der Preis, zu dem das feilgehaltene Brod bei festem Gewicht und wandelbarem Preise verkauft werden soll, auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 3.

Die zeitliche obrigkeitliche Tage der Bäckerwaaren kommt in Wegfall, es hat aber jeder hiesige Bäcker den Preis, zu dem er in der nächstfolgenden Woche, von jedem Freitag an gerechnet, seine Waare bei festem Preise und wandelbarem Gewicht zu verkaufen beabsichtigt, der Obrigkeit anzuzeigen, welche hierauf für Veröffentlichung des Preisanschlags sorgen wird.

§. 4.

Klagen über den Mangel der Uebereinstimmung verkaufter Bäckerwaaren mit dem Preisanschlage sind bei Gericht anzubringen. Contraventionen der Bäcker, welche sich hierbei ergeben, oder in Folge der von Zeit zu Zeit Obrigkeit wegen unvermuthet vorzunehmenden Revisionen der Bäckerläden entdeckt werden, haben die Confiscation der zu leicht befundenen Waare zur Folge und wird der Contravenient überdies mit 1 Thlr. — — bis 10 Thlr. — — und bei wiederholter Rückfälligkeit mit Entziehung der Concession bestraft.

§. 5.

Die Erlaubnißtheilung zum Einbringen fremder Bäckerwaaren, außer dem Landbrod (§. 2) wird sich vorbehalten.

Königliches Gericht Niesä, den 1. Juni 1855.

v. Carlowitz.